

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Neuss

Haushaltssatzung der Stadt Neuss für das Haushaltsjahr 2006

Aufgrund der §§ 77 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 03. Februar 2004 (GV. NRW. S. 96) in Verbindung mit § 9 des Gesetzes zur Einführung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements für Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen (NKF Einführungsgesetz NRW - NKFEG NRW) vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 644) hat der Rat der Stadt Neuss mit Beschluss vom 16.12.2005 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2006, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich eingehenden Einnahmen, zu leistenden Ausgaben und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Verwaltungshaushalt**

in der Einnahme auf	360.119.000 EUR
in der Ausgabe auf	360.119.000 EUR

im **Vermögenshaushalt**

in der Einnahme auf	49.111.000 EUR
in der Ausgabe auf	49.111.000 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der **Gesamtbetrag der Kredite**, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2006 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen) erforderlich ist, wird auf **8.002.000 EUR** festgesetzt.

§ 3

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsausgaben und Ausgaben für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

7.220.500 EUR

festgesetzt.

§ 4

Der **Höchstbetrag der Kassenkredite**, die im Haushaltsjahr 2006 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

100.000.000 EUR

festgesetzt.

§ 5

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden für das Haushaltsjahr 2006 wie folgt festgesetzt:

1. **Grundsteuer**
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 205 v.H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 425 v.H.
2. **Gewerbsteuer**
nach dem Gewerbeertrag 450 v.H.

§ 6

entfällt

§ 7

Im Stellenplan vorgesehene Vermerke über „künftig wegfallende“ (kw) oder „künftig umzuwandelnde“ (ku) Stellen werden wirksam mit dem Ausscheiden des derzeitigen Stelleninhabers, es sei denn, der Stellenplan bestimmt einen anderen Zeitpunkt.

§ 8

1. Bei der Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Rahmen von § 82 GO NW gelten als unerheblich:
 - a) alle auf gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtung beruhenden über- und außerplanmäßigen Ausgaben
 - b) alle übrigen über- und außerplanmäßigen Ausgaben, soweit sie im Einzelfall
 - bei außerplanmäßigen Ausgaben 100.000 EUR nicht übersteigen,
 - bei überplanmäßigen Ausgaben mit einem Haushaltsansatz bis zu 1.000.000 EUR nicht mehr als 100.000 EUR betragen,
 - bei überplanmäßigen Ausgaben mit einem Haushaltsansatz über 1.000.000 EUR höchstens 10% des Haushaltsansatzes, maximal aber 300.000 EUR betragen.
2. Bei der Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Rahmen von § 82 GO NW entscheidet bei inneren Verrechnungen, kalkulatorischen Kosten und Abschlussbuchungen der Kämmerer.
3. Soweit im Laufe des Haushaltsjahres über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen erteilt werden müssen, entscheidet im Rahmen der Vorschriften nach § 84 GO NW der Kämmerer
 - in unbegrenzter Höhe, soweit in den Jahren, zu deren Lasten die Verpflichtungsermächtigung erteilt wird, Ausgaben in entsprechender Höhe im Investitionsprogramm enthalten sind,
 - bis einschließlich 500.000 EUR, soweit in den Jahren, zu deren Lasten die Verpflichtungsermächtigung erteilt wird, keine entsprechenden Ausgaben im Investitionsprogramm enthalten sind.

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wurde gemäß § 79 Abs. 5 GO NW in Verbindung mit § 9 NKFEFG NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Neuss/Grevenbroich mit Schreiben vom 03.02.2006 angezeigt.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme am 18. April, 19. April, 20. April, 21. April, 24. April, 25. April und 26. April 2006 während der Dienststunden (montags - mittwochs 08.00 - 16.00 Uhr, donnerstags 08.00 - 18.00 Uhr, sowie freitags 08.00 - 12.00 Uhr) in den Diensträumen des Bereiches Finanzen, Rathaus Michaelstr., Eingang 7, Michaelstr. 16, Zimmer 4.866, öffentlich aus.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neuss, den 07.04.2006

Der Bürgermeister
Herbert Napp